

G Insolvenz und ihre Auswirkungen auf arbeitsvertragliche Regelungen und Ansprüche – Einzelaspekte aus der neueren Rechtsprechung

ZWANZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in Insolvenzsachen, **BB 2005 Heft 25 S.1386-1388**

KRAUSHAAR, Die Massearmut, der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmer und der Rang ihrer Entgeltansprüche, in **BB 2004 Heft 19 S.1050-1056**

BAG vom 20.01.2005 – 2 AZR 134/04 – in **EzA § 113 InsO Nr.15**

BAG vom 15.06.2004 – 9 AZR 431/03 – in **EzA § 209 InsO Nr.3**

BAG vom 04.06.2003 – 10 AZR 586/02 – in **EzA § 209 InsO Nr.1**

BAG vom 11.12.2001 – 9 AZR 459/00 – in **EzA § 210 InsO Nr.1**

BAG vom 15.02.2005 – 9 AZR 78/04 – in **EzA § 55 InsO Nr.9**

I allgemeine Fragen

1. anfechtbare Situationen

a) Zahlung rückständiger Vergütungen

Nach Stellen des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen Zahlungen an Arbeitnehmer hinsichtlich offen stehender Vergütungsansprüche bezogen auf Leistungen der Arbeit für die Vergangenheit zur Möglichkeit der Anfechtung dieser Zahlungen nach §§ 129, 130 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Insolvenzordnung. Der Grund liegt darin, dass die durch die Zahlung von offen stehenden Vergütungen erwirkte Bereitschaft des Arbeitnehmers, trotz Antrages auf Insolvenzeröffnung auch weiter Arbeitsleistung erbringen zu wollen, zunächst der Masse keinen Wert zufließen lässt. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass nach Antragstellung der Masse keine Werte entzogen werden, um so einer möglichen Gläubigerbenachteiligung entgegenzuwirken.

Obwohl dies sicherlich zunächst gedanklich problematisch erscheint, hat das BAG auch in einem Fall die Anfechtung durch den Insolvenzverwalter für zulässig erachtet, in dem derselbe zuvor als vorläufiger Insolvenzverwalter die Zahlung rückständiger Vergütungen gebilligt hat (vgl. BAG vom 27.10.2004 - 10 AZR 123/04 - in AP InsO § 129 Nr. 2).

Wenn aber der Ausgangspunkt der Überlegung die Verhinderung von Handlungen in Gläubigerbenachteiligungsabsicht ist, so wird klar, dass Zahlungen für die Zukunft zum Erhalt des Schuldnerunternehmens auch nach Antrag auf Insolvenzeröffnung zulässig sein dürften.

§ 129 InsO Grundsatz	
(1)	Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 anfechten.
(2)	Eine Unterlassung steht einer Rechtshandlung gleich.
§ 130 InsO Kongruente Deckung	
(1)	Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat,
1.	wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte oder
2.	wenn sie nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn der Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.
Dies gilt nicht, soweit die Rechtshandlung auf einer Sicherungsvereinbarung beruht, die die Verpflichtung enthält, eine Finanzsicherheit, eine andere oder eine zusätzliche Finanzsicherheit im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes zu bestellen, um das in der Sicherungsvereinbarung festgelegte Verhältnis zwischen dem Wert der gesicherten Verbindlichkeiten und dem Wert der geleisteten Sicherheiten wiederherzustellen (Margensicherheit).	
(2)	Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrags steht die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.
(3)	Gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand (§ 138), wird vermutet, daß sie die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

b) Direktversicherung – Übertragung an Arbeitnehmer

Wird im Falle einer betrieblichen Altersversorgung durch Abschluss einer Direktversicherung vor Eintritt der Unverfallbarkeit im letzten Monat vor der Insolvenzeröffnung die Übertragung der Direktversicherung an den Arbeitnehmer vorgenommen, so ist eine solche Übertragung nach §§ 129,

131 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung anfechtbar (vgl. BAG vom 19.11.2003 - 10 AZR 110/03 - in BB 2004 Seite 322). In diesem Fall hat der Arbeitnehmer nämlich noch keinen Anspruch erworben, sodass eine reine Befriedigung zum Nachteil der Masse erfolgt.

§ 131 InsO Inkongruente Deckung	
(1)	Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte,
1.	wenn die Handlung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist,
2.	wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war oder
3.	wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und dem Gläubiger zur Zeit der Handlung bekannt war, daß sie die Insolvenzgläubiger benachteiligte.
(2)	Für die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 3 steht der Kenntnis der Benachteiligung der Insolvenzgläubiger die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Benachteiligung schließen lassen. Gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand (§ 138), wird vermutet, daß sie die Benachteiligung der Insolvenzgläubiger kannte.

c) Verjährung

Da die **Verjährung eines Anfechtungsanspruchs** gem. **§ 146 Insolvenzordnung 3 Jahre** (im Fall des BAG 2 Jahre, da 2001 noch BGB a.F. angewandt wurde) beträgt gerechnet ab der Eröffnung der Insolvenz und im Unterschied zur Anfechtung nach den Bestimmungen des BGB (§§ 119 ff.) keine Gestaltungserklärung erfordert, bedarf es keiner gesonderten Anfechtungserklärung. Vielmehr **reicht die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche zur Herbeiführung der Hemmung** nach Verjährungsrecht (§ 204 Abs. 1 Nr. 1,3,14 BGB; vgl. BAG vom 19.11.2003 - 10 AZR 110/03 - in BB 2004 Seite 322).

§ 146 InsO Verjährung des Anfechtungsanspruchs	
(1)	Die Verjährung des Anfechtungsanspruchs richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
(2)	Auch wenn der Anfechtungsanspruch verjährt ist, kann der Insolvenzverwalter die Erfüllung einer Leistungspflicht verweigern, die auf einer anfechtbaren Handlung beruht.

§ 195 BGB Regelmäßige Verjährungsfrist	
Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.	

§ 204 BGB Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

(1) **Die Verjährung wird gehemmt durch**

1. **die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils,**
2. die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger,
3. **die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren,**
4. die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags, der bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle, die Streitbelegungen betreibt, eingereicht ist; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein,
5. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess,
6. die Zustellung der Streitverkündung,
7. die Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
8. den Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens oder die Beauftragung des Gutachters in dem Verfahren nach § 641 a,
9. die Zustellung des Antrags auf Erlass eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung, oder, wenn der Antrag nicht zugestellt wird, dessen Einreichung, wenn der Arrestbefehl, die einstweilige Verfügung oder die einstweilige Anordnung innerhalb eines Monats seit Verkündung oder Zustellung an den Gläubiger dem Schuldner zugestellt wird,
10. die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder im schiffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren,
11. den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens,
12. die Einreichung des Antrags bei einer Behörde, wenn die Zulässigkeit der Klage von der Vorentscheidung dieser Behörde abhängt und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben wird; dies gilt entsprechend für bei einem Gericht oder bei einer in Nummer 4 bezeichneten Gütestelle zu stellende Anträge, deren Zulässigkeit von der Vorentscheidung einer Behörde abhängt,
13. die Einreichung des Antrags bei dem höheren Gericht, wenn dieses das zuständige Gericht zu bestimmen hat und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben oder der Antrag, für den die Gerichtsstandsbestimmung zu erfolgen hat, gestellt wird, und
14. **die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein.**

(2) Die Hemmung nach Absatz 1 endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

(3) Auf die Frist nach Absatz 1 Nr. 9, 12 und 13 finden die §§ 206, 210 und 211 entsprechende Anwendung.

2. Risiken für Abfindungen und bei Annahmeverzug

a) Abfindungen

Um das Risiko der Realisierbarkeit der Zahlung einer Abfindung für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu begrenzen, ist es rechtlich

durchaus möglich, gem. § 271 Abs. 1 BGB in einem sich abzeichnenden Risiko der Insolvenz einen besonderen Umstand zu erkennen, der die sofortige Fälligkeit der vereinbarten Abfindungssumme bedingen kann (vgl. BAG vom 15.07. 2004 - 2 AZR 630/03 - in BB 2004 Seite 2824).

Die Entscheidung befasst sich in erster Linie damit, deutlich zu machen, dass eine Abfindung, die regelmäßig für den Verlust des Arbeitsplatzes vereinbart wird in einem Vergleich, ohne besondere Festlegungen eines Fälligkeitszeitpunktes, allein aus diesem Umstand heraus im Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig gestellt ist. Lediglich in einem Nebensatz verweist das BAG darauf, dass möglicherweise ein erkennbares Insolvenzrisiko nach § 271 Abs. 1 BGB einen besonderen Umstand darstellen kann, der bei der Auslegung einer Abfindungsvereinbarung hinsichtlich ihrer Fälligkeit eine sofortige Fälligkeit auslösen könne.

§ 271 BGB Leistungszeit

- (1) Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.
- (2) Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

b) Annahmeverzug

Bei der Frage, ob es ein Arbeitnehmer böswillig unterlässt i. S. v. § 615 Satz 2 Alternative 2 BGB / § 11 Nr. 2 KSchG, durch Verwendung seiner Arbeitskraft Annahmeverzugsansprüche auf weitere Entgeltzahlung nach ausgesprochener Kündigung zu reduzieren, kann es von Bedeutung sein, ob die dem Arbeitnehmer angebotene Arbeit in einem Insolvenz gefährdeten Betrieb erfolgen soll (vgl. BAG vom 16.6.2004 - 5 AZR 508/03 - in BB 2004 Seite 2418).

Es kann also von böswilliger Unterlassung des anderweitigen Verdienstes dann nicht ausgegangen werden, wenn der gekündigte Arbeitnehmer eine

Arbeit angeboten bekommt, für deren Erbringung er wegen des **Risikos der Insolvenz** befürchten muss, eine Vergütung nicht zu erhalten.

§ 615 BGB Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. **Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.** Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt.

§ 11 KSchG Anrechnung auf entgangenen Zwischenverdienst

Besteht nach der Entscheidung des Gerichts das Arbeitsverhältnis fort, so muß sich der Arbeitnehmer auf das Arbeitsentgelt, das ihm der Arbeitgeber für die Zeit nach der Entlassung schuldet, anrechnen lassen,

1. was er durch anderweitige Arbeit verdient hat,
2. **was er hätte verdienen können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte, eine ihm zumutbare Arbeit anzunehmen,**
3. was ihm an öffentlich-rechtlichen Leistungen infolge Arbeitslosigkeit aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder der Sozialhilfe für die Zwischenzeit gezahlt worden ist. Diese Beträge hat der Arbeitgeber der Stelle zu erstatten, die sie geleistet hat.

3. Rang verschiedener Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis

a) Urlaub

Ansprüche auf Urlaubsgewährung sowie auf Urlaubsabgeltung sind Masseforderungen, auch so weit sie aus Kalenderjahren vor der Insolvenzeröffnung stammen; dies gilt auch für tarifliche Urlaubsgeldansprüche, so weit sie vom Bestand des Urlaubsanspruchs abhängig sind (vgl. BAG vom 15.2.2005 - 9 AZR 78/04 – in BB 2006 Seite 670-672).

§ 108 InsO Fortbestehen von Dauerschuldverhältnissen

- (1) Miet- und Pachtverhältnisse des Schuldners über unbewegliche Gegenstände oder Räume sowie Dienstverhältnisse des Schuldners bestehen mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort. Dies gilt auch für Miet- und Pachtverhältnisse, die der Schuldner als Vermieter oder Verpächter eingegangen war und die sonstige Gegenstände betreffen, die einem Dritten, der ihre Anschaffung oder Herstellung finanziert hat, zur Sicherheit übertragen wurden.
- (2) **Ansprüche für die Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann der andere Teil nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.**

Ausgangspunkt dieser Einstufung ist die Überlegung, dass es sich bei diesen Ansprüchen nicht um solche " für " Zeiträume vor der Eröffnung der Insolvenz i. S. v. § 108 Abs. 2 Insolvenzordnung handelt.

b) Altersteilzeit

Bei Altersteilzeit im Blockmodell arbeitet der Arbeitnehmer während der Arbeitsphase voll und während der Freistellungsphase nicht. Er erhält durchgängig das Altersteilzeitentgelt (Hälfte seines Arbeitsentgelts) und einen Aufstockungsbetrag.

Die während der Freistellungsphase zu erbringenden Leistungen stellen eine in der Fälligkeit hinausgeschobene Vergütung dar, die für die während der Arbeitsphase geleistete, über die hälftige Arbeitszeit hinausgehende Tätigkeit erbracht wird. Das gilt sowohl für das hälftige Arbeitsentgelt als auch für den Aufstockungsbetrag.

In Altersteilzeit befindliche Arbeitnehmer sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen Vergütung für die Zeit vor der Eröffnung zu leisten, und Massegläubiger, soweit ihnen Vergütung für die Zeit nach der Eröffnung zu leisten ist.

Masseverbindlichkeiten sind nur solche Ansprüche, die in der Freistellungsphase während des Zeitraums zu erfüllen sind, der »spiegelbildlich« dem Zeitraum der Arbeitsphase entspricht, der nach der Insolvenzeröffnung liegt (vgl. BAG vom 19.10.2004 - 9 AZR 647/03 – in BB 2005 Seite 1339 = EzA § 613a BGB 2002 Nr. 29).

§ 53 InsO	Massegläubiger
Aus der Insolvenzmasse sind die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten vorweg zu berechtigen.	
§ 55 InsO	Sonstige Masseverbindlichkeiten
(1)	Masseverbindlichkeiten sind weiter die Verbindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> 1. die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet werden, ohne zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zu gehören; 2. aus gegenseitigen Verträgen, soweit deren Erfüllung zur Insolvenzmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen muß; 3. aus einer ungerechtfertigten Bereicherung der Masse.
(2)	Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet worden sind, auf den die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen ist, gelten nach der Eröffnung des Verfahrens als Masseverbindlichkeiten. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der vorläufige Insolvenzverwalter für das von ihm verwaltete Vermögen die Gegenleistung in Anspruch genommen hat.
(3)	Gehen nach Absatz 2 begründete Ansprüche auf Arbeitsentgelt nach § 187 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf die Bundesagentur für Arbeit über, so kann die Bundesagentur diese nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 208 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Ansprüche, soweit diese gegenüber dem Schuldner bestehen bleiben.

4. Masseunzulänglichkeit

Masseunzulänglichkeit ist anzuzeigen, wenn die Masse nicht zur Befriedigung aller Masseforderungen ausreicht sondern lediglich die Verfahrenskosten abdeckt. Um die Wirkungen auszulösen, langt die öffentliche Bekanntmachung nach § 208 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung aus (vgl. § 9 Abs. 3 Insolvenzordnung - BAG vom 31.03. 2004 - 10 AZR 253/03 – in BB 2004 Seite 2079).

§ 9 InsO	Öffentliche Bekanntmachung
(1)	Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt oder in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem; die Veröffentlichung kann auszugsweise geschehen. Dabei ist der Schuldner genau zu bezeichnen, insbesondere sind seine Anschrift und sein Geschäftszweig anzugeben. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.
(2)	Das Insolvenzgericht kann weitere und wiederholte Veröffentlichungen veranlassen. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem zu regeln. Dabei sind insbesondere Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen <ul style="list-style-type: none"> 1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben, 2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können, 3. nach dem Stand der Technik durch Dritte nicht kopiert werden können.
(3)	Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

§ 208 InsO	Anzeige der Masseunzulänglichkeit
(1)	Sind die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt, reicht die Insolvenzmasse jedoch nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so hat der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzuzeigen, daß Masseunzulänglichkeit vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.
(2)	Das Gericht hat die Anzeige der Masseunzulänglichkeit öffentlich bekanntzumachen. Den Massegläubigern ist sie besonders zuzustellen.
(3)	Die Pflicht des Verwalters zur Verwaltung und zur Verwertung der Masse besteht auch nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit fort.

Ist Masseunzulänglichkeit angezeigt, so ist zwischen **Neumasseverbindlichkeiten**, die aus der verfügbaren Masse nach den Verfahrenskosten vorab voll zu befriedigen sind, und **Altmasseverbindlichkeiten**, die nur anteilig und nachrangig zu befriedigen sind, zu unterscheiden (vgl. § 209 Abs. 1 Insolvenzordnung).

Für den Insolvenzverwalter ist insofern von Bedeutung, wie er mit Arbeitnehmern in noch nicht gekündigten Arbeitsverhältnissen umgehen will. Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis für die Zeit nach dem ersten Termin, zu dem der Verwalter nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit objektiv rechtlich gesehen hätte kündigen können, zählen zu den Neumasseverbindlichkeiten (vgl. § 209 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 Insolvenzordnung). Der Zeitpunkt der Kündigungsmöglichkeit bestimmt sich dabei für den Verwalter unter Beachtung der Einhaltung der formellen Voraussetzungen (etwa behördlicher Kündigungsschutz, Betriebsratsanhörung) und der Durchführung eines eventuell notwendigen Interessenausgleichsverfahrens (vgl. § 111 BetrVG). Auf Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes kommt es insofern nicht an.

Forderungen aus einer Freistellungsphase bei Fortführung des Betriebes nach angezeigter Masseunzulänglichkeit stellen für Zeiten nach dem möglichen Kündigungstermin Neumasseverbindlichkeiten dar (vgl. BAG vom 31.03.2004 - 10 AZR 253/03 – in BB 2004 Seite 2079).

Demgegenüber sind Ansprüche auf Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld von unwiderruflich freigestellten Arbeitnehmern, deren Freistellung unter Anrechnung auf offenen Urlaub erklärt wurde, keine Neumasseverbindlichkeiten, weil der Masse keine Gegenleistung zufließt. Der Urlaubsanspruch ist vielmehr ein Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, von den vertraglichen Arbeitspflichten befreit zu werden, ohne dass die Pflicht zur Zahlung des Arbeitsentgelts berührt wird. Mit einer vom Arbeitnehmer akzeptierten Freistellung unter Anrechnung auf Urlaub wird dieser Freistellungsanspruch erfüllt (vgl. BAG vom 15.6.2004 - 9 AZR 431/03 – in EzA InsO § 209 Nr. 3).

§ 209 InsO	Befriedigung der Massegläubiger
(1)	Der Insolvenzverwalter hat die Masseverbindlichkeiten nach folgender Rangordnung zu berichtigen, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge: <ol style="list-style-type: none">1. die Kosten des Insolvenzverfahrens;2. die Masseverbindlichkeiten, die nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet worden sind, ohne zu den Kosten des Verfahrens zu gehören;3. die übrigen Masseverbindlichkeiten, unter diesen zuletzt der nach den §§ 100, 101 Abs. 1 Satz 3 bewilligte Unterhalt.
(2)	Als Masseverbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch die Verbindlichkeiten <ol style="list-style-type: none">1. aus einem gegenseitigen Vertrag, dessen Erfüllung der Verwalter gewählt hat, nachdem er die Masseunzulänglichkeit angezeigt hatte;2. aus einem Dauerschuldverhältnis für die Zeit nach dem ersten Termin, zu dem der Verwalter nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit kündigen konnte;3. aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der Verwalter nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit für die Insolvenzmasse die Gegenleistung in Anspruch genommen hat.

II Individualarbeitsrecht

1. Kündigungen

Die sogenannte Nachkündigung durch den Insolvenzverwalter, der ein bereits gekündigtes Arbeitsverhältnis nochmals unter Beachtung von § 113 Insolvenzordnung aufkündigt, ist weiterhin ein zulässiges Mittel der Gestaltung (vgl. BAG vom 13.05. 2004 - 2 AZR 329/03 – in BB 2004 Seite 1056).

§ 113¹ InsO Kündigung eines Dienstverhältnisses

Ein Dienstverhältnis, bei dem der Schuldner der Dienstberechtigte ist, kann vom Insolvenzverwalter und vom anderen Teil ohne Rücksicht auf eine vereinbarte Vertragsdauer oder einen vereinbarten Ausschluß des Rechts zur ordentlichen Kündigung gekündigt werden. **Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende, wenn nicht eine kürzere Frist maßgeblich ist.** Kündigt der Verwalter, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen.

Fußnoten:**1**

Beachte Übergangsregelung: § 113 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist, ist im Geltungsbereich der Konkursordnung bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung – das ist der 1. 1. 1999 – mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils das Wort »Insolvenzverwalter« durch das Wort »Konkursverwalter«, das Wort »Insolvenzgläubiger« durch das Wort »Konkursgläubiger«, das Wort »Insolvenzmasse« durch das Wort »Konkursmasse« und das Wort »Insolvenzverfahren« durch das Wort »Konkursverfahren« ersetzt wird.

(Vgl. Art. 6 Gesetz vom 25. 9. 1996).

Besteht ein **Interessenausgleich mit Namensliste**, so ist die Sozialauswahl einer betriebsbedingten Kündigung nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüfbar (vgl. **§ 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Insolvenzordnung**). Dies gilt nicht nur hinsichtlich der dort genannten drei sozialen Kriterien (Lebensalter, Betriebszugehörigkeit und Unterhaltspflichten), sondern auch hinsichtlich des auswahlrelevanten Personenkreises. Gemeint ist damit die Möglichkeit der **Herausnahme von Arbeitnehmern** im Hinblick auf die dort ebenfalls angeführte Erhaltung oder Schaffung einer **ausgewogenen Personalstruktur**.

Grob fehlerhaft ist eine soziale Auswahl bei evidenten Fehlern, insbesondere wenn die Gewichtung der Auswahlkriterien jede Ausgewogenheit vermissen lässt.

Keine grobe Fehlerhaftigkeit ist anzunehmen, wenn

- (1) unterschieden wird zwischen Arbeitnehmern mit und solchen ohne einschlägige Ausbildung
- (2) die Orientierung an der Eingruppierung erfolgt
- (3) die Sozialauswahl auf einzelne Abteilungen beschränkt wird
- (4) die Schaffung ausgewogener Personalstrukturen sicher einer Kombination aus Alter/Altersgruppen und Qualifikation orientiert

(vgl. BAG vom 28.8.2003 - 2 AZR 368/02 – in BB 2004 Seite 2692).

Ganz wesentlich für den Insolvenzverwalter ist jedoch eine Entscheidung des BAG vom 28.8.2003 (Vgl. BAG vom 28.8.2003 - 2 AZR 377/02 – in BB 2004 Seite 1056). Nach dieser Entscheidung wird die **Pflicht des Verwalters, den Betriebsrat nach § 102 BetrVG vor der Kündigung anzuhören, durch das Bestehen eines Interessenausgleichs mit Namensliste nach § 125 Insolvenzordnung nicht eingeschränkt**. Der Verwalter trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass Tatsachen, die notwendigerweise mitzuteilen gewesen wären im Rahmen eines normalen Anhörungsverfahrens nach § 102 BetrVG, dem Betriebsrat bereits durch die Einbindung in die Verhandlungen zur Aufstellung des Interessenausgleiches mitgeteilt worden waren.

§ 125 ¹ InsO	Interessenausgleich und Kündigungsschutz
(1)	<p>Ist eine Betriebsänderung (§ 111 des Betriebsverfassungsgesetzes) geplant und kommt zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat ein Interessenausgleich zustande, in dem die Arbeitnehmer, denen gekündigt werden soll, namentlich bezeichnet sind, so ist § 1 des Kündigungsschutzgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es wird vermutet, daß die Kündigung der Arbeitsverhältnisse der bezeichneten Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb oder einer Weiterbeschäftigung zu unveränderten Arbeitsbedingungen entgegenstehen, bedingt ist; 2. die soziale Auswahl der Arbeitnehmer kann nur im Hinblick auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltungspflichten und auch insoweit nur auf grobe Fehlerhaftigkeit nachgeprüft werden; sie ist nicht als grob fehlerhaft anzusehen, wenn eine ausgewogene Personalstruktur erhalten oder geschaffen wird. <p>Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Sachlage nach Zustandekommen des Interessenausgleichs wesentlich geändert hat.</p>
(2)	<p>Der Interessenausgleich nach Absatz 1 ersetzt die Stellungnahme des Betriebsrats nach § 17 Abs. 3 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes.</p> <p>Fußnoten: 1</p> <p>Beachte Übergangsregelung: §§ 125 und 126 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1013) geändert worden sind, sind im Geltungsbereich der Konkursordnung bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung – das ist der 1. 1. 1999 – mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils das Wort »Insolvenzverwalter« durch das Wort »Konkursverwalter«, das Wort »Insolvenzgläubiger« durch das Wort »Konkursgläubiger«, das Wort »Insolvenzmasse« durch das Wort »Konkursmasse« und das Wort »Insolvenzverfahren« durch das Wort »Konkursverfahren« ersetzt wird.</p> <p>(Vgl. Art. 6 Gesetz vom 25. 9. 1996).</p>

Das BAG hat in seiner Entscheidung vom 30.09. 2004 (vgl. BAG vom 30.09. 2004 - 8 AZR 462/03 – in BB 2005 Seite 605) festgehalten, dass es dem Insolvenzverwalter **zumutbar** sei, die **Kündigungsfrist bei betriebsbedingten Gründen einzuhalten**.

In seiner Entscheidung vom 28.10.2004 hat das BAG (vgl. BAG vom 28.10.2004 - 8 AZR 391/03 – in BB 2005 Seite 892) dem Insolvenzverwalter als **Pflicht** auferlegt, die **normalen Regeln über die**

Sozialauswahl einzuhalten bei der Auswahl der zu Kündigung anstehenden Arbeitnehmer.

2. Betriebsübergang

Die Haftung des Betriebserwerbers für Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis, wie sie nach § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehen ist, passt nur auf Masseverbindlichkeiten, nicht jedoch auf Insolvenzforderungen, da in soweit insolvenzrechtlicher Verteilungsregeln den allgemeinen Regeln des BGB dies vorgehen (vgl. BAG vom 18.11.2003 - 9 AZR 95/03 – in BB 2004 Seite 1748; BAG vom 19.10.2004 - 9 AZR 645/03 n.v. und 9 AZR 647/03 in BB 2005 Seite 1339).

§ 613 a BGB	Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang
(1)	Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.
(2)

Kein Wiedereinstellungsanspruch des Arbeitnehmers soll dann entstehen, wenn im Rahmen der Insolvenz eine Kündigung ausgesprochen wird und es im Anschluss daran zu einem Betriebsübergang kommt, wenn dieser sich nach Ablauf der Kündigungsfrist vollzieht (vgl. BAG vom 13.05. 2004 - 8 AZR 198/03 – in BB 2005 Seite 383; BAG vom 28.10.2004 - 8 AZR 199/04 n.v.).

III Betriebsverfassung

1. Interessenausgleich

Die Pflicht zur Verhandlung mit einem erst in der Insolvenz gewählten Betriebsrat besteht dann, wenn der Verwalter erst danach mit Betriebsänderungen im Sinne der §§ 111 ff BetrVG begonnen hat (vgl. BAG vom 18.11.2003 -1 AZR 30/03 – in BB 2004 Seite 556).

§ 111 BetrVG Betriebsänderungen

In Unternehmen mit in der Regel mehr als zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern hat der Unternehmer den Betriebsrat über geplante Betriebsänderungen, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft zur Folge haben können, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und die geplanten Betriebsänderungen mit dem Betriebsrat zu beraten. Der Betriebsrat kann in Unternehmen mit mehr als 300 Arbeitnehmern zu seiner Unterstützung einen Berater hinzuziehen; § 80 Abs. 4 gilt entsprechend; im Übrigen bleibt § 80 Abs. 3 unberührt. Als Betriebsänderung im Sinne des Satzes 1 gelten

1. Einschränkung und Stilllegung des ganzen Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen,
2. Verlegung des ganzen Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen,
3. Zusammenschluss mit anderen Betrieben oder die Spaltung von Betrieben,
4. grundlegende Änderungen der Betriebsorganisation, des Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen,
5. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren.

§ 112 BetrVG Interessenausgleich über die Betriebsänderung, Sozialplan

- (1) Kommt zwischen Unternehmer und Betriebsrat ein Interessenausgleich über die geplante Betriebsänderung zustande, so ist dieser schriftlich niederzulegen und vom Unternehmer und Betriebsrat zu unterschreiben. Das Gleiche gilt für eine Einigung über den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge der geplanten Betriebsänderung entstehen (Sozialplan). Der Sozialplan hat die Wirkung einer Betriebsvereinbarung. § 77 Abs. 3 ist auf den Sozialplan nicht anzuwenden.
- (2) Kommt ein Interessenausgleich über die geplante Betriebsänderung oder eine Einigung über den Sozialplan nicht zustande, so können der Unternehmer oder der Betriebsrat den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit um Vermittlung ersuchen, der Vorstand kann die Aufgabe auf andere Bedienstete der Bundesagentur für Arbeit übertragen. Erfolgt kein Vermittlungersuchen oder bleibt der Vermittlungsversuch ergebnislos, so können der Unternehmer oder der Betriebsrat die Einigungsstelle anrufen. Auf Ersuchen des Vorsitzenden der Einigungsstelle nimmt ein Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit oder ein vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit benannter Bediensteter der Bundesagentur für Arbeit an der Verhandlung teil.
- (3) Unternehmer und Betriebsrat sollen der Einigungsstelle Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten über den Interessenausgleich und den Sozialplan machen. Die Einigungsstelle hat eine Einigung der Parteien zu versuchen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie schriftlich niederzulegen und von den Parteien und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Kommt eine Einigung über den Sozialplan nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle über die Aufstellung eines Sozialplans. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.
- (5) Die Einigungsstelle hat bei ihrer Entscheidung nach Absatz 4 sowohl die sozialen Belange der betroffenen Arbeitnehmer zu berücksichtigen als auch auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit ihrer Entscheidung für das Unternehmen zu achten. Dabei hat die Einigungsstelle sich im Rahmen billigen Ermessens insbesondere von folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:
 1. Sie soll beim Ausgleich oder bei der Milderung wirtschaftlicher Nachteile, insbesondere durch Einkommensminderung, Wegfall von Sonderleistungen oder Verlust von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, Umzugskosten oder erhöhte Fahrtkosten, Leistungen vorsehen, die in der Regel den Gegebenheiten des Einzelfalles Rechnung tragen.
 2. Sie hat die Aussichten der betroffenen Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Sie soll Arbeitnehmer von Leistungen ausschließen, die in einem zumutbaren Arbeitsverhältnis im selben Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens oder eines zum Konzern gehörenden Unternehmens weiterbeschäftigt werden können und die Weiterbeschäftigung ablehnen; die mögliche Weiterbeschäftigung an einem anderen Ort begründet für sich allein nicht die Unzumutbarkeit.

- | | |
|-----|---|
| 2a. | Sie soll insbesondere die im Dritten Buch des Sozialgesetzbuches vorgesehenen Förderungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit berücksichtigen. |
| 3. | Sie hat bei der Bemessung des Gesamtbetrages der Sozialplanleistungen darauf zu achten, dass der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung der Betriebsänderung verbleibenden Arbeitsplätze nicht gefährdet werden. |

2. Sozialplan

Keinen Verlust ihrer Ansprüche auf Abfindung nach dem Sozialplan müssen Arbeitnehmer befürchten, wenn sie von einer " Auffang- oder Sanierungsgesellschaft unter Wahrung ihres sozialen Besitzstandes übernommen werden " als Folge eines im Interessenausgleich vorgesehenen Übertritts. Insoweit bedarf es eines gesonderten Günstigkeitsvergleiches nach § 77 Abs. 4 Satz 2 BetrVG und einer entsprechenden gesonderten Zustimmungserklärung des Betriebsrates zum Verlust der Sozialplanansprüche. Nur wenn die Übertrittsregelungen günstiger sind als die Ansprüche aus dem Sozialplan wäre eine solche Zustimmungserklärung wirksam (vgl. BAG vom 30.03. 2004 – 1 AZR 85/03 - in AP BetrVG 1972 § 112 Nr. 170).

IV Prozessuales

1. Feststellungsklage

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung von Forderungen zur Tabelle nach § 179 InsO ist, dass die Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet worden ist, geprüft und bestritten worden ist. Die Darlegungslast insofern obliegt dem klagenden Arbeitnehmer (vgl. BAG vom 16.6.2004 - 5 AZR 521/03 - in AP BGB § 611 Lohnrückzahlung Nr. 9).

- | § 179 InsO | Streitige Forderungen |
|------------|---|
| (1) | Ist eine Forderung vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden, so bleibt es dem Gläubiger überlassen, die Feststellung gegen den Bestreitenden zu betreiben. |
| (2) | Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil vor, so obliegt es dem Bestreitenden, den Widerspruch zu verfolgen. |
| (3) | Das Insolvenzgericht erteilt dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle. Im Falle des Absatzes 2 erhält auch der Bestreitende einen solchen Auszug. Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt; hierauf sollen die Gläubiger vor dem Prüfungstermin hingewiesen werden. |

2. Klage auf Sozialplanleistungen

Feststellungsklagen auf das Bestehen von Ansprüchen aus einem Sozialplan sind möglich, weil nach § 123 Abs. 3 Satz 2 Insolvenzordnung eine Zwangsvollstreckung in die Masse wegen Sozialplanansprüchen schlechthin unzulässig ist, sodass Leistungsklagen ausscheiden (vgl. BAG im vom 30.03. 2004 - 1 AZR 85/03 - in AP BetrVG 1972 § 112 Nr. 170).

§ 123 InsO	Umfang des Sozialplans
(1)	In einem Sozialplan, der nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgestellt wird, kann für den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge der geplanten Betriebsänderung entstehen, ein Gesamtbetrag von bis zu zweieinhalb Monatsverdiensten (§ 10 Abs. 3 des Kündigungsschutzgesetzes) der von einer Entlassung betroffenen Arbeitnehmer vorgesehen werden.
(2)	Die Verbindlichkeiten aus einem solchen Sozialplan sind Masseverbindlichkeiten. Jedoch darf, wenn nicht ein Insolvenzplan zustande kommt, für die Berichtigung von Sozialplanforderungen nicht mehr als ein Drittel der Masse verwendet werden, die ohne einen Sozialplan für die Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stünde. Übersteigt der Gesamtbetrag aller Sozialplanforderungen diese Grenze, so sind die einzelnen Forderungen anteilig zu kürzen.
(3)	Sooft hinreichende Barmittel in der Masse vorhanden sind, soll der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Insolvenzgerichts Abschlagszahlungen auf die Sozialplanforderungen leisten. Eine Zwangsvollstreckung in die Masse wegen einer Sozialplanforderung ist unzulässig.

3. Klage bei Masseunzulänglichkeit

Bei angezeigter Masseunzulänglichkeit gem. § 208 Abs. 1 Insolvenzordnung können Forderungen im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 3 Insolvenzordnung wegen des bestehenden Vollstreckungsverbot aus § 210 nicht mehr mit der Leistungsklage verfolgt werden. Dies gilt insbesondere für Altmasseverbindlichkeiten.

§ 209 InsO	Befriedigung der Massegläubiger
(1)	<p>Der Insolvenzverwalter hat die Masseverbindlichkeiten nach folgender Rangordnung zu berichtigen, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten des Insolvenzverfahrens; 2. die Masseverbindlichkeiten, die nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet worden sind, ohne zu den Kosten des Verfahrens zu gehören; 3. die übrigen Masseverbindlichkeiten, unter diesen zuletzt der nach den §§ 100, 101 Abs. 1 Satz 3 bewilligte Unterhalt.
(2)	<p>Als Masseverbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch die Verbindlichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einem gegenseitigen Vertrag, dessen Erfüllung der Verwalter gewährt hat, nachdem er die Masseunzulänglichkeit angezeigt hatte; 2. aus einem Dauerschuldverhältnis für die Zeit nach dem ersten Termin, zu dem der Verwalter nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit kündigen konnte; 3. aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der Verwalter nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit für die Insolvenzmasse die Gegenleistung in Anspruch genommen hat.
§ 210 InsO	Vollstreckungsverbot
	<p>Sobald der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat, ist die Vollstreckung wegen einer Masseverbindlichkeit im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 3 unzulässig.</p>

Neumasseverbindlichkeiten können weiterhin mit der Leistungsklage geltend gemacht werden und zwar jedenfalls solange, bis entweder der Insolvenzverwalter darlegt und beweist, dass die Masse auch zur Befriedigung dieser Ansprüche nicht mehr ausreicht, oder eine erneute Masseunzulänglichkeit gem. § 208 Insolvenzordnung angezeigt wird (vgl. BAG vom 4.6.2003 - 10 AZR 586/02 – in EzA in § 209 Nr. 1).

§ 208 InsO	Anzeige der Masseunzulänglichkeit
(1)	<p>Sind die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt, reicht die Insolvenzmasse jedoch nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so hat der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzuzeigen, daß Masseunzulänglichkeit vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.</p>
(2)	<p>Das Gericht hat die Anzeige der Masseunzulänglichkeit öffentlich bekanntzumachen. Den Massegläubigern ist sie besonders zuzustellen.</p>
(3)	<p>Die Pflicht des Verwalters zur Verwaltung und zur Verwertung der Masse besteht auch nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit fort.</p>